

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Revieren:

NR Revier	Revier
003	Amern II
004	Amern IV
007	Anrath
008	Boisheim
011	Bracht III
014	Breyell II
015	Breyell III
022	Dülken I
023	Dülken II
024	Dülken III
025	Dülken IV
026	Dülken V
027	Elmpt I
028	Elmpt II
031	Grefrath I
032	Grefrath II
033	Grefrath III
035	Hinsbeck II
036	Hinsbeck III
039	Kaldenkirchen I
040	Kaldenkirchen III
041	Kempen St. Peter
042	Kempen Unterweiden
043	Kempen Hüls
044a	Leuth 1a
044b	Leuth 1b
045	Lobberich I (Sassenfeld)
047	Lobberich III (Dyck)
048	Lobberich IV (Rennekoven)
049	Neersen I
050	Neersen II
058	Grefrath Ost II (Oedt II)

059	Schiefbahn I
060	Schiefbahn II
061	Schmalbroich I
062	Schmalbroich II
063	Schmalbroich III
064	Schmalbroich IV
065	St. Hubert I
066	St. Hubert II
067	St. Hubert III
068	St. Hubert IV
069	St. Tönis I
070	St. Tönis II
071	Süchteln I
072	Süchteln II
074	Süchteln IV
077	Tönisberg II
078	Viersen I
080	Viersen III
083	Vorst-Schmitzheide
084	Vorst-St. Peter
085	Vorst-Stock
086	Vorst-Kehn
087	Vorst Rotheidebruch
088	Vorst Hahnenweide
092	Waldniel IV
095	Willich I
096	Willich II
097	Willich III
098	Willich IV
099	Willich V
100	Willich VI
E09	EJ Haus Neersdonk
E10	EJ Niershoff
E 13	EJ Haus Bockdorf

in der Zeit vom 21. Februar bis zum bis 30. April 2025 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2025 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum*
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 30. April, 16. September bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Mais	15. April bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober

* Innerhalb der Kernbrutzeit (01.05.-15.09.) kann eine Schonzeitaufhebung nur im Einzelfall (Einzelantrag und Genehmigung) erfolgen.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem **engen** räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Jungtauben bejagt werden. Im Zeitraum vom 01.03.2025 bis 31.03.2025 dürfen auch Alttauben bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30. April 2025 und vom 16. September bis 31. Oktober 2025 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2025 der unteren Jagdbehörden zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Meldung/Fehlanzeige erstattet worden sein, werde ich dieses Verhalten als Verweigerung der Einsichtnahme in die monatlich zu führende Streckenliste werten, welche die verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten nach § 22 Abs. 8 LJG NRW zu führen haben.

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LJG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 8 LJG NRW keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht rechtzeitig anzeigt. Sollte bei mir eine entsprechende Rückmeldung nicht fristgemäß eingegangen sein, werde ich ein Bußgeldverfahren einleiten. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2024 /2025 zum 15. April 2025 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2025.

V.

Diese Verfügung wird hiermit nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) im nächsten Amtsblatt des Kreises Viersen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI.

Eine Kopie dieser Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, unter der E-Mailadresse monika.buschmann@kreis-viersen.de angefordert werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Schonzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Um den Belangen des Tierschutzes zu entsprechen, dürfen außerhalb des Zeitraums vom 01.03.2025 bis zum 31.03.2025 nur Jungtauben bejagt werden, die regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Strecke der Ringeltauben hat sich in den letzten Jahren halbiert, dies hat zur Beauftragung einer Untersuchung der Taubenstrecken in NRW geführt. Das Ergebnis der Untersuchung belegt, dass es sich bei den in der

Schonzeit erlegten Tauben (im Rahmen der Allgemeinverfügung) wesentlich um Ringeltauben handelte, die Jungvögel aufziehen. Grundlage der bisher bestehenden Allgemeinverfügung war die Annahme, dass es sich bei den zur Bejagung freigegebenen Schwarmtauben nicht um Tiere handelt die am Brutgeschäft beteiligt sind oder Jungvögel versorgen. Diese Annahme wurde durch die neuen Erkenntnisse widerlegt. Bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben konnte die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw. um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden. Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt damit ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen.

Sollten über den bewilligten Zeitraum vom 21. Februar bis zum bis 30. April 2025 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2025 hinaus Vergrämungsabschüsse auf landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb der Schonzeit unvermeidbar sein, sind über diese per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung zu entscheiden.

Die allgemeine Schonzeitaufhebung betrifft nur die unter Ziffer I aufgeführten Reviere. Für diese Reviere wurde 2024 die Schonzeit für Ringeltauben wegen erheblicher landwirtschaftlicher Schäden aufgehoben. In diesen Revieren wurden auch tatsächlich während der Schonzeit Tauben erlegt/vergrämt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich an der Schadenssituation zum Vorjahr nichts geändert hat. Gegen eine Bündelung der Schonzeitaufhebung in Form dieser Allgemeinverfügung bestehen daher keine Bedenken.

Für weitere Schonzeitaufhebungen in Revieren, die nicht unter Ziffer I gelistet sind, ist per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung (FJW) zu entscheiden. Anträge, für die bereits eine positive Stellungnahme der FJW aus dem Vorjahr vorliegt, können ohne erneute Stellungnahme der FJW beschieden werden, hier reicht eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aus. Bei Flächenwechsel der Kulturen müssen jedoch die Flächenbezeichnungen (Gemarkung/Flur/Flurstück) benannt und an die FJW gemeldet werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gebühren auch bei negativer Bescheidung erhoben werden.

Viersen, den 06.02.25
Kreis Viersen
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

B u s c h m a n n